

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2077/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2078/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 2079/91 der Kommission vom 12. Juli 1991 zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	5
* Verordnung (EWG) Nr. 2080/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 mit der in bestimmten Verordnungen zur Einreihung von Waren die auf der Basis der am 31. Dezember 1987 geltenden Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden	6
* Verordnung (EWG) Nr. 2081/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	10
* Verordnung (EWG) Nr. 2082/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2083/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	14
* Verordnung (EWG) Nr. 2084/91 der Kommission vom 12. Juli 1991 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ...	16
* Verordnung (EWG) Nr. 2085/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1787/91 ...	18

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2086/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien	19
Verordnung (EWG) Nr. 2087/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Einführung eines bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	20
Verordnung (EWG) Nr. 2088/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	21
Verordnung (EWG) Nr. 2089/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23
Verordnung (EWG) Nr. 2090/91 der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/355/EGKS :

- * Entscheidung der Kommission vom 29. April 1991 zur Genehmigung einer Beihilfe Frankreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1991 ... 28

91/356/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Arzneimittel 30

91/357/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen 34

91/358/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark ... 37

91/359/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 15. Juli 1991 zur Zuteilung von Einfuhrquoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1992 42

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 (ABl. Nr. L 136 vom 30. 5. 1991) 44

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2077/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1844/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 15. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	127,59 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	127,59 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	163,16 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	163,16 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	152,23
1001 90 99	152,23
1002 00 00	134,47 ⁽⁶⁾
1003 00 10	136,86
1003 00 90	136,86
1004 00 10	112,43
1004 00 90	112,43
1005 10 90	127,59 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	127,59 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	136,74 ⁽⁴⁾
1008 10 00	28,96
1008 20 00	112,34 ⁽⁴⁾
1008 30 00	24,57 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	24,57
1101 00 00	226,12 ⁽⁸⁾
1102 10 00	201,26 ⁽⁸⁾
1103 11 10	265,90 ⁽⁸⁾
1103 11 90	244,21 ⁽⁸⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2078/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	2,63	2,63	2,51
0712 90 19	0	2,63	2,63	2,51
1001 10 10	0	0	0	5,08
1001 10 90	0	0	0	5,08
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	2,63	2,63	2,51
1005 90 00	0	2,63	2,63	2,51
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/91 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1991

zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des
Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom 20.
Dezember 1990 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1991 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 793/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten
für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-

Bereiches II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, die für 1991 zuge-
teilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, gilt die Portugal
für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereiches
II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen
oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen
wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2080/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

mit der in bestimmten Verordnungen zur Einreihung von Waren die auf der Basis der am 31. Dezember 1987 geltenden Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wurde das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Grundlage des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife vom 15. Dezember 1950 erstellt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽⁴⁾, aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, hat die Kommission mehrere Verordnungen zur Einreihung von Waren in das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warennomenklatur, die sogenannte „Kombinierte Nomenklatur“ eingeführt, die gleichzeitig den Anforderungen des Gemeinsamen Zolltarifs und denen der Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft gerecht wird.

Diese Nomenklatur beruht auf dem Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, das das Abkommen vom 15. Dezember 1950 ersetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 treten die Codes und Warenbezeichnungen, die auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur erstellt worden sind, an die Stelle der Tarifnummern, die auf der Grundlage des am 31. Dezember 1987 geltenden Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erstellt worden sind.

Es ist angezeigt, diejenigen Verordnungen zu ändern, die weiterhin konkret von Interesse sind und bei denen die Transponierung keine wesentlichen Änderungen beinhaltet; hiermit werden die beiden ersten Serien von Verordnungen ergänzt, die bereits mit den Verordnungen (EWG) Nr. 646/89⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2723/90⁽⁶⁾ der Kommission transponiert worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den in Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Verordnungen werden für die in Spalte 2 bezeichneten Waren die Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in Spalte 3 durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur in Spalte 4 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 71 vom 15. 3. 1989, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1990, S. 24.

ANHANG

Verordnungen (EWG) Nrn.	Warenbeschreibung	Tarifnummern der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs	KN-Codes
(1)	(2)	(3)	(4)
2257/87 (*)	<p>1. Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, bei deren Bearbeitung auch Erzeugnisse anfallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe geeignet sind, sind der Tarifstelle 27.07 B II zuzuweisen, wenn es sich bei dieser Bearbeitung um eine der in der Zusätzlichen Vorschrift 5 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Bearbeitungen handelt</p> <p>2. Der Tarifstelle 27.07 B II sind ebenfalls Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B zuzuweisen, wenn sie einer anderen Behandlung als der in Absatz 1 genannten zugeführt werden, bei der auch Erzeugnisse anfallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe geeignet sind, die jedoch einer weiteren industriellen Bearbeitung bedürfen</p> <p>Werden die obengenannten Nebenerzeugnisse als Kraft- oder Heizstoffe verwendet, so sind die anteiligen Einsatzprodukte aus der Tarifstelle 27.07 B der Tarifstelle 27.07 B I zuzuweisen</p>	<p>27.07 B II</p> <p>27.07 B II</p> <p>27.07 B I</p>	<p>2707 10 90 2707 20 90 2707 30 90 2707 50 91 2707 50 99</p> <p>2707 10 90 2707 20 90 2707 30 90 2707 50 91 2707 50 99</p> <p>2707 10 10 2707 20 10 2707 30 10 2707 50 10</p>
2585/86 (*)	Gasöl, das einer Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure unterzogen werden soll, bei der dem Einsatzprodukt 98 %ige Schwefelsäure in einer Menge von 10 l auf 100 m ³ = 0,01 % vol zugesetzt wird, und das anschließend mit 20 %iger Natronlauge neutralisiert wird, deren Menge 38 l auf 100 m ³ = 0,038 % vol beträgt, und einer Nachbehandlung mit Aktivkohle in einem etwa 5 m ³ großen Filter im Zwangsdurchlaufverfahren mit Pumpendruck unterzogen wird	27.10 C I c)	2710 00 69
810/83 (*)	<p>1. Spardose aus keramischen Stoffen in Form eines Schweins, etwa 15 cm lang und 9 cm hoch, mit einem Blumenmotiv verziert, einem Schlitz im Rücken zum Einwerfen von Münzen und einer mit einem Pfropfen aus Weichkautschuk verschlossenen runden Öffnung auf der Unterseite zur Entnahme der Münzen</p> <p>2. Spardose aus keramischen Stoffen in Form einer Figur eines alten Mannes (Bettler), mit einer Höhe von etwa 18 cm, mit aufgemaltem Gesicht und aufgemalter Kleidung, einem Schlitz zum Einwerfen von Münzen und einer mit einem Pfropfen aus Weichkautschuk verschlossenen runden Öffnung an der Unterseite der Figur, aus der die Münzen entnommen werden können</p> <p>3. Spardose aus keramischen Stoffen in Form eines Pinguins, mit einer Höhe von etwa 30 cm, einem Schlitz im Rücken zum Einwerfen von Münzen und einem Schloß an der Unterseite versehen</p> <p>4. Spardose aus Kunststoff in Form eines Pinguins, mit einer Höhe von etwa 16 cm, mit einem roten Halstuch bekleidet und einem Schlitz im Rücken zum Einwerfen von Münzen versehen</p> <p>5. Spardose aus bemaltem Holz in Form einer stilisierten Kinderfigur von etwa 16 cm Höhe, bestehend aus einem zylinderförmigen Behälter aus Holz, mit Schlitz zum Einwerfen von Münzen und im oberen Teil mit einem Holzstab versehen, der zur Entnahme der Münzen herausgezogen werden kann und der drei Kugeln trägt, die die Arme und den Kopf, der nicken kann, darstellen</p> <p>6. Spardose aus Stahlblech in Form eines rot bemalten Miniaturbriefkastens (etwa 12 cm hoch, mit einer Grundfläche von etwa 5 x 6 cm), mit einer Aufhängevorrichtung an der Rückseite, einem Schlitz an der Vorderseite zum Einwerfen von Münzen sowie einer kleinen Klappe mit Schloß</p>	<p>69.13</p> <p>69.13</p> <p>69.13</p> <p>39.07 B V d)</p> <p>44.27 B</p> <p>73.40 B</p>	<p>6913</p> <p>6913</p> <p>6913</p> <p>3926 40 00</p> <p>4420 10</p> <p>7326 90 98</p>
2858/86 (*)	1. Ordner, bestehend aus einem rechteckigen Bogen aus Pappe (mit den Abmessungen von etwa 530 mm x 310 mm und einer Dicke von etwa 1,84 mm), beidseitig mit einer an den vier Kanten verschweißten Kunststoffolie (mit einer Dicke von etwa 0,23 mm) überzogen; der Rücken der Ordner wird durch Falten des überzogenen Pappbogens an zwei Stellen geformt. An der Innenseite ist eine Heftmechanik angebracht	39.07	3926 10 00

Verordnungen (EWG) Nm.	Warenbeschreibung	Tarifnummern der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs	KN-Codes
(1)	(2)	(3)	(4)
	2. Ordner, bestehend aus zwei rechteckigen Bogen aus Pappe (die Deckel mit den Abmessungen von etwa 310 mm x 220 mm und einer Dicke von 1,64 mm je Decke), einem Streifen aus Pappe (der Rücken mit den Abmessungen von etwa 310 mm x 45 mm und einer Dicke von 1,64 mm) und zwei weiteren Streifen aus Pappe, getrennt durch den Rücken (die Verstärkungen mit den Abmessungen von etwa 310 mm x 14 mm und einer Dicke von 1,64 mm je Streifen), beidseitig mit einer Kunststoffolie (mit einer Dicke von 0,42 mm) überzogen und an den vier Kanten sowie an den Längsstreifen des Rückens und der Verstärkungen verschweißt. An der Innenseite befindet sich eine Heftmechanik	39.07	3926 10 00
	3. Ordner, bestehend aus zwei rechteckigen Bogen aus Pappe (die Deckel mit den Abmessungen von etwa 255 mm x 310 mm und einer Dicke von 2,05 mm) und einem Streifen aus Pappe (der Rücken mit den Abmessungen von etwa 51 mm x 310 mm und einer Dicke von 2,05 mm), beidseitig mit einer Kunststoffolie (mit einer Dicke von etwa 0,40 mm) überzogen, die an den vier Kanten sowie an den Längsstreifen des Rückens verschweißt ist. An der Innenseite ist eine Heftmechanik angebracht	39.07	3926 10 00
	4. Ordner, bestehend aus einem rechteckigen Bogen aus Pappe (mit den Abmessungen von etwa 520 mm x 310 mm), in dessen Mittelteil, anstelle der beiden Faltlinien, zwei Streifen (etwa 290 mm x 6 mm) ausgestanzt sind. Der Abstand zwischen den beiden Ausstanzungen beträgt etwa 18 mm. Der Bogen aus Pappe ist beidseitig mit einer an den vier Kanten und über den ausgestanzten Streifen verschweißten Kunststoffolie überzogen. An der Innenseite befindet sich eine Heftmechanik	39.07	3926 10 00
3929/86 (6)	Sperrholzplatten, 1 981 bis 2 400 mm lang, 762 bis 1 220 mm breit und etwa 44 mm dick, die aus einem Kern, der zwischen zwei dreischichtigen Furnierplatten liegt, bestehen. Beide Längsseiten (ggf. furniert) und eine oder auch beide Breitseiten (ggf. furniert) bestehen jeweils im wesentlichen aus einem einzigen Stück Holz, Kantenleiste genannt. Die Sperrholzplatten weisen keine weitere Bearbeitung auf	44.15	4412
3557/81 (6)	Pappe, in Rollen, bestehend aus zwei aufeinandergeklebten Schichten aus halbleichterer Kraftpappe mit einem Gewicht von 320 g je Quadratmeter, beidseitig mit einer Polyethylenschicht überzogen, mit einem Gewicht von jeweils 14 und 18 g je Quadratmeter bzw. mit einer Aluminiumfolie mit einem Gewicht von 26 g je Quadratmeter und einer Dicke von weniger als 0,20 mm, auf einer Seite mit Polyethylen überzogen mit einem Gewicht von 35 oder 50 g je Quadratmeter	48.07 D	4811 39 00
1592/71 (7)	Abdeckmaterial (insbesondere für Dächer), in Rollen oder in Form von Platten oder Bogen, auch in besonderer Form zugeschnitten (z.B. „shingles“ oder Schindeln), bestehend aus einem Trägerstoff aus Papier oder Filzpappe mit Asphalt (oder einem ähnlichen Stoff) getränkt oder nicht, mit Asphalt (oder einem ähnlichen Stoff) auf beide Flächen überzogen oder davon vollkommen umgeben, auch mit einer Schicht aus mineralischen Stoffen (Sand, Abfälle von Schiefer, Steinen und dergleichen) oder auf einer Fläche mit einem dünnen Metallblatt (z. B. Kupfer oder Aluminium) versehen	68.08	6807 10 11 6807 90 00
679/72 (8)	Waren aus „vitreous china“ oder „semi-vitreous china“, die mehr oder weniger verglaste keramische Waren mit lichtgrauem oder künstlich gefärbtem und nicht an der Zunge haftendem Scherben sind und gleichzeitig aufweisen : a) eine Porosität (Wasseraufnahmekoeffizient) — nach der Methode im Anhang I — von 3 v. H. oder weniger, b) eine Dichte von 2,2 oder mehr, c) eine Lichtdurchlässigkeit — nach der Methode im Anhang II — bis zu einer Dicke von etwa 3 mm Dieses Kriterium findet keine Anwendung, wenn der Scherben in der Masse gefärbt oder mit farbiger oder opaker Glasur überzogen ist	69.09 A 69.11 69.13 B 69.14 A	6909 11 00 6911 6913 10 00 6914 10 00

Verordnungen (EWG) Nm.	Warenbeschreibung	Tarifnummern der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs	KN-Codes
(1)	(2)	(3)	(4)
1220/84 (*)	<p>1. Rosette aus farblosem Glas („Straß“), in Form eines Rechtecks (etwa 14 mm Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert, auf beiden Seiten mehrfach facettiert, auf zwei einander symmetrisch gegenüberliegenden Stellen am Rand vollständig durchbohrt. Diese Rosette wird üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht.</p> <p>2. Ovale Gehänge aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 50 x 29 mm), geschliffen und mechanisch poliert, auf beiden Seiten mehrfach facettiert, am oberen Ende vollständig durchbohrt. Dieses Gehänge wird üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht</p> <p>3. Kugeln aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 30 mm Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert, mehrfach facettiert, mit einem Befestigungshäkchen aus Metall. Diese Kugel wird üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht</p> <p>4. Perle aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 10 mm Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert, mehrfach facettiert, entlang ihrer Mittelachse vollständig durchbohrt. Diese Perle wird üblicherweise zum Herstellen von Phantasieschmuck verwendet</p>	<p>70.14 A I</p> <p>70.14 A I</p> <p>70.14 A I</p> <p>70.19 A I a)</p>	<p>9405 91 11</p> <p>9405 91 11</p> <p>9405 91 11</p> <p>7018 10 11</p>
3558/81 (10)	Ohrstecker, auch in einer sterilen Verpackung, aus vergoldetem oder versilbertem Stahl, bestehend aus einem Stift mit dekorativem Kopf und einer Hülse. Der Stift dient dazu, mit Hilfe eines Spezialgeräts das Ohrläppchen zu durchbohren und den Ohrstecker im Ohrläppchen zu befestigen	71.16 A	7117 19 91
1030/86 (11)	Schlüsselanhänger, bestehend aus einem etwa 3 cm langen Kettchen aus vernickeltem Stahl, an dessen einem Ende ein Schlüsselring aus vernickeltem Stahl mit einem Verschlusssystem und am anderen Ende eine kleine Schutzhülle aus Kunststoff (etwa 5 x 2,5 cm), die ein Miniatur-Adreßbuch mit einem Werbeaufdruck auf der ersten und letzten Seite enthält, befestigt sind	73.40 B	7326 20 90
1480/83 (12)	<p>1. Zusammenstellung für Kinder, bestehend aus einer Kette aus unedlem Metall mit einem „kameeartigen“ Anhänger aus unedlem Metall und Kunststoff, zwei Ohrringen, einer Brosche und einem Ring aus unedlem Metall und Kunststoff, gemeinsam verpackt</p> <p>2. Zusammenstellung für Kinder, bestehend aus einer Kette aus unedlem Metall mit einem Anhänger in Form einer Uhr, zwei Ohrringen, zwei Armreifen und zwei Ringen aus Kunststoff, gemeinsam verpackt</p>	97.03 B	9503 70 00

(*) ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 8.

(1) ABl. Nr. L 232 vom 19. 8. 1986, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1983, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 265 vom 17. 9. 1986, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 356 vom 17. 12. 1986, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 26.

(6) ABl. Nr. L 166 vom 24. 7. 1971, S. 39.

(7) ABl. Nr. L 81 vom 5. 4. 1972, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 117 vom 3. 5. 1984, S. 20.

(9) ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 28.

(10) ABl. Nr. L 95 vom 10. 4. 1986, S. 13.

(11) ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 im Weinsektor geltenden Referenzpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sieht die alljährliche Festsetzung eines Referenzpreises für Rotwein und eines Referenzpreises für Weißwein vor. Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotweine und Tafelweißweine ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Die repräsentativsten Tafelweinarten der Gemeinschaftserzeugung sind die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 definierten Weinarten R I und A I. Die für sie geltenden Orientierungspreise wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1736/91 des Rates⁽³⁾ in Höhe der Preise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden auch für Traubensaft (einschließlich Traubenmost) der KN-Codes 2009 60 und 2204 30 91, für Traubensaft (einschließlich konzentrierten Traubenmost) der KN-Codes 2009 60, 2204 30 91 und 2204 30 99, für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, für Brennweine im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur und für Likörweine im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur Referenzpreise festgesetzt.

Da für bestimmte Erzeugnisse im Hinblick auf ihre besonderen Merkmale oder ihren besonderen Verwendungszweck besondere Referenzpreise festzusetzen sind, müssen ferner für aus den Rebsorten Riesling und Sylvaner hervorgegangene Weine sowie für die Likörweine, die zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denjenigen des KN-Codes 2204 bestimmt sind, Referenzpreise festgesetzt werden. Schließlich müssen mit den

normalen Verarbeitungskosten entsprechende Pauschbeträge festgesetzt werden, damit die Referenzpreise der verschiedenen Erzeugnisse hierum erhöht werden können, wenn diese Erzeugnisse in Behältern von bis zu 2 Litern oder in Behältnissen von mehr als 2 Litern und höchstens 20 Litern aufgemacht werden.

Die für den Hektoliter festgesetzten Referenzpreise der Likörweine müssen unter Berücksichtigung der Höhe der in der Gemeinschaft für das betreffende Erzeugnis angewandten Preise festgesetzt werden. Bestimmte Likörweine der KN-Codes 2204 21 35, 2204 21 39, 2204 29 35 und 2204 29 39 sind durch einen Gehalt an Gesamttrockenstoff gekennzeichnet, der die als normal angesehenen Grenzen übersteigt. In Anwendung der zusätzlichen Anmerkung 3 Buchstabe B des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur werden diese Likörweine nicht der ihrem jeweiligen Alkoholgehalt entsprechenden Kategorie, sondern der nächstfolgenden Kategorie zugewiesen. Bei diesen Weinen muß also ein Referenzpreis eingehalten werden, der über dem Referenzpreis liegt, der für die ihrem Alkoholgehalt entsprechende Kategorie festgesetzt worden ist. Ferner gilt vorstehender Mechanismus nicht für bestimmte konkurrierende Likörweine der KN-Codes 2204 21 und 2204 29. In Anbetracht der Einfuhren dieser Weine sind dafür Referenzpreise festzusetzen, die gewährleisten, daß diese verschiedenen Likörweine gleichbehandelt werden.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann der Referenzpreis für außereuropäische Gebiete der Gemeinschaft angepaßt werden. Die Marktlage erfordert diese Anpassung derzeit nur in dem überseeischen französischen Departement Réunion.

Die Kosten, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird, und die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 344/79 des Rates⁽⁴⁾ zu ermitteln sind, können pauschal geschätzt werden. Diese Kosten sind wie die übrigen berücksichtigten Faktoren seit der letzten Festsetzung nur geringfügig gestiegen.

Es ist angebracht, bei der Festsetzung der Referenzpreise die in der Verordnung (EWG) Nr. 344/79 genannten Kriterien zu berücksichtigen. In Anbetracht der Ziele der gemeinschaftlichen Weinpolitik sowie des Beitrags, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten möchte, sind die Referenzpreise sowie die Pauschbeträge für das Wirtschaftsjahr 1991/92 in Höhe der Referenzpreise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 5. 3. 1979, S. 67.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die Referenzpreise wie folgt festgesetzt :

A. Erzeugnisse der KN-Codes 2204 21 und 2204 29 :

1. Rotwein und Roséwein :
4,37 ECU je % vol Alkohol/hl ;
2. Weißwein, anderer als der unter Ziffer 3 genannte :
4,37 ECU je % vol Alkohol/hl ;
3. Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorten Riesling und Sylvaner eingeführt wird :
88,76 ECU/hl ;
4. Brennwein im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :
2,59 ECU je % vol Alkohol/hl ;
5. mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :
2,78 ECU je % vol Gesamtalkoholgehalt/hl ;
6. Likörwein der nachstehenden KN-Codes im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :
 - a) ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35 und ex 2204 29 39 : 69 ECU/hl ;
 - b) ex 2204 21 41, ex 2204 21 49, ex 2204 29 41 und ex 2204 29 49 :
 - aa) mit 15 % vol und mehr als 130 g, jedoch höchstens 330 g Gesamttrockenstoff je Liter : 69 ECU/hl,
 - bb) anderer : 75,20 ECU/hl ;
 - c) ex 2204 21 51, ex 2204 21 59, ex 2204 29 51 und ex 2204 29 59 : 92 ECU/hl ;
 - d) ex 2204 21 90 und ex 2204 29 90 : 99,30 ECU/hl ;
7. Likörwein im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, der zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denen des KN-Codes 2204 bestimmt ist :

- a) ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35 und ex 2204 29 39 : 60,60 ECU/hl ;
- b) ex 2204 21 41, ex 2204 21 49, ex 2204 29 41 und ex 2204 29 49 : 64,80 ECU/hl ;
- c) ex 2204 21 51, ex 2204 21 59, ex 2204 29 51 und ex 2204 29 59 : 78,40 ECU/hl ;
- d) ex 2204 21 90 und ex 2204 29 90 : 86,70 ECU/hl.

B. Die Referenzpreise für die unter Buchstabe A Ziffern 1 und 2 genannten Erzeugnisse werden um 1 ECU je % vol Alkohol/hl erhöht, wenn der Wein in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

C. Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60, 2204 30 91 und 2204 30 99 :

1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, der unter die KN-Codes ex 2009 60, ex 2204 30 91 und ex 2204 30 99 fällt :
 - a) weiß : 3,98 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl,
 - b) anderer : 3,98 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl ;
2. Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, der unter die KN-Codes ex 2009 60, ex 2204 30 91 und ex 2204 30 99 fällt :
 - a) weiß : 3,98 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl,
 - b) anderer : 3,98 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl.

D. Der Pauschbetrag, der für die unter Buchstabe A Ziffern 1, 2, 3 und 6 genannten Erzeugnisse hinzuzufügen ist, wird

- bei Aufmachungen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger auf 42,30 ECU/hl,
- bei Aufmachungen in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern und höchstens 20 Litern auf 21,15 ECU/hl

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen betreffend die Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 361/91⁽⁵⁾, erlassen. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 enthält die Vorschriften zur Mast der Lämmer nach ihrem Absetzen, insbesondere für den Fall, daß die Mast außerhalb des Betriebes des Begünstigten vorgenommen wird. Für eine gute Verwaltung ist erforderlich, daß die Mast während der Mindestdauer von 45 Tagen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 nur von einem einzigen Mäster durchgeführt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Erfolgt die Mast überdies außerhalb des Betriebs des Begünstigten, darf sie während der Mindestdauer von 45 Tagen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 nur von einem Mäster durchgeführt werden. In diesem Fall ist der im ersten Unterabsatz genannten Erklärung die vom Maststallbetreiber unterschriebene Verpflichtung beizufügen, sich den Kontrollen zu unterziehen, die zur Feststellung der Mast vorgesehen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die Prämien, die für das Wirtschaftsjahr 1992 und die folgenden Wirtschaftsjahre zu gewähren sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2083/91 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 1991
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von
Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
 vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1734/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz
 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 der Kommission⁽³⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2106/89⁽⁴⁾, regelt die zur Förderung des Traubensaftver-
 brauchs durchzuführenden Werbekampagnen.

Nach Artikel 1 derselben Verordnung könnten solche
 Kampagnen nur bis zum Weinwirtschaftsjahr 1989/90
 durchgeführt werden. Die genannte Verordnung muß
 deshalb geändert werden. Andererseits wurde die Gültig-
 keitsdauer dieser Kampagnen durch Artikel 46 Absatz 4
 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bis zum Wirtschafts-
 jahr 1991/92 verlängert.

Damit diese Werbekampagnen bessere Ergebnisse
 bringen, d. h. damit dem angestrebten Zweck besser
 entsprochen wird, sollten für die an der Erzeugung und/
 oder Vermarktung von Traubensaft beteiligten Hersteller
 genauer definierte Verpflichtungen festgelegt werden.

Die in Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich der
 Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 für die Bestimmung
 einer für die Vertragsunterzeichnung verantwortlichen
 Stelle gesetzte Frist von zwei Wochen erwies sich als zu
 kurz, um die berufsständischen Organisationen vorher
 anhören zu können. Sie sollte deshalb auf vier Wochen
 verlängert werden.

Die Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftver-
 brauchs werden von der Gemeinschaft finanziert. Es wäre
 also nur folgerichtig, wenn auch auf dem bei der Durch-

führung dieser Kampagnen verwendeten Material das
 Gemeinschafts-Emblem abgebildet würde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 wird wie folgt geän-
 dert:

1. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die mit Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung
 (EWG) Nr. 822/87 für die Zeit bis zum Wirtschaftsjahr
 1991/92 vorgesehenen Werbekampagnen zur Förde-
 rung des gemeinschaftlichen Traubensaftverbrauchs
 werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt, in denen

- die Aussichten auf Erhöhung des Traubensaftab-
 satzes am günstigsten sind;
- die bestehenden Vermarktungsbedingungen eine
 zügige Anpassung des Angebots an die gestiegene
 Nachfrage im Anschluß an diese Werbekampagne
 ermöglichen.“

2. In Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich wird die
 Frist von zwei Wochen durch eine Frist von vier
 Wochen ersetzt.

3. In Artikel 3 Absatz 2 erhält der letzte Gedankenstrich
 folgende Fassung:

„— genaue Angaben zu den Verpflichtungen der
 Berufsverbände, damit dem angestrebten Zweck
 besser entsprochen wird.“

4. In Artikel 3 Absatz 2 wird der nachstehende zweite
 Unterabsatz angefügt:

„Außerdem muß auf dem zur Durchführung dieser
 Werbekampagnen verwendeten Material das amtliche
 Gemeinschafts-Emblem abgebildet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
 schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2084/91 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1991

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2080/91 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise — oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1991

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Zubereitung aus etwa 50 GHT Cholinchlorid, etwa 35 GHT kolloidalem Siliciumdioxid und etwa 15 GHT Wasser, zur Verwendung in der Tiernahrung (Vormischung)	2309 90 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und 2309 90 99.
2. Tricobaltpetraoxid, mit einer Reinheit von etwa 96 GHT oder mehr, gewonnen aus Cobalhydroxid	2822 00 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1a zu Kapitel 28 sowie nach dem Wortlaut des KN-Codes 2822 00 00.
3. Erzeugnis, bestehend aus Cholsäure (mit einer Reinheit von mehr als 95 GHT) und Fettsäuren sowie anorganischen Salzen, die aus dem Herstellungsverfahren stammen	2918 19 30	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2918, 2918 19 und 2918 19 30.
4. Rindergalle, gereinigt und getrocknet („Rindergallenextrakt“), gewonnen durch Reinigung der flüssigen Galle mit Ethanol und Tierkohle (Desodorieren und Entfärben) und Eindampfen zur Trocknung Dieses Erzeugnis wird zu therapeutischen Zwecken verwendet	3001 20 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3001, 3001 20 und 3001 20 90. Da die betreffenden Erzeugnisse eine für Erzeugnisse des KN-Codes 0510 nicht zugelassene Behandlung erfahren haben und (unmittelbar) für therapeutische Zwecke verwendet werden, sind sie in den KN-Code 3001 einzureihen (siehe Erläuterungen zu Position 30.01 des Harmonisierten Systems, Buchstabe B).
5. Zwischenerzeugnis der Gewinnung von Cholsäure aus Rindergalle, im wesentlichen aus einem Gemisch von Cholsäure und Desoxycholsäure (etwa 80 GHT), Fettsäuren und anorganischen Salzen bestehend	3823 90 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3823, 3823 90 und 3823 90 91.
6. Mischung von Estern aus Adipinsäure mit Alkoholen, die vorwiegend 12 und 13 Kohlenstoffatome aufweisen, hauptsächlich bei der Herstellung von synthetischen Schmiermitteln verwendet	3823 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3823, 3823 90 und 3823 90 98.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2085/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1787/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/91 der Kommission⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1787/91, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 3. Juli 1991 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ECU per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
UNITED KINGDOM	— Forequarters from : Category C, classes U, R and O — Hindquarters, from : Category C, classes U, R and O	950 1 302

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2086/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in BulgarienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1972/91 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Kirschen mit
Ursprung in Bulgarien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es
an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Kirschen mit Ursprung in Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1972/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2087/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“
genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 808/91 der Kommissi-
on⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien anwendbare
gemeinschaftliche Angebotspreis für Auberginen für das
Wirtschaftsjahr 1991 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽³⁾
sind die Durchführungsbestimmungen zum ergän-
zenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst
und Gemüse aus Spanien festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berech-
nete Angebotspreis für spanische Auberginen hat sich

während zweier aufeinanderfolgender Markttagge um
mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen
Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse
ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der
Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebots-
preis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Ange-
botspreises folgendes zugrunde zu legen :

— bei den Währungen, die untereinander eine Schwan-
kungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrech-
nungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 des Rates⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1636/87⁽⁵⁾;

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Auberginen des KN-Codes
0709 30 00 aus Spanien in die Zehnergemeinschaft wird
ein Berichtigungsbetrag von 8,66 ECU je 100 kg netto
erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2088/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1852/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2019/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1852/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1852/91, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3944	—
1702 20 90	0,3944	—
1702 30 10	—	49,88
1702 40 10	—	49,88
1702 60 10	—	49,88
1702 60 90	0,3944	—
1702 90 30	—	49,88
1702 90 60	0,3944	—
1702 90 71	0,3944	—
1702 90 90	0,3944	—
2106 90 30	—	49,88
2106 90 59	0,3944	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2089/91 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2075/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpf-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
 koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juli 1991 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 16. 7. 1991, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	33,54 ⁽¹⁾
1701 11 90	33,54 ⁽¹⁾
1701 12 10	33,54 ⁽¹⁾
1701 12 90	33,54 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,44
1701 99 10	39,44
1701 99 90	39,44 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2090/91 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1991

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2044/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2044/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2044/91 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	08	120,00
1001 10 90 000	04	120,00
	06	30,00
	02	20,00
1001 90 91 000	08	76,00
1001 90 99 000	04	25,00
	05	24,00
	06	27,00
	07	26,00
	08	30,00
	09	32,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	25,00
	05	24,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	25,00
	06	30,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	65,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	119,00
1101 00 00 130	01	105,00
1101 00 00 150	01	97,00
1101 00 00 170	01	90,00
1101 00 00 180	01	80,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	119,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	200,00
1103 11 10 200	01	200,00
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	119,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Sowjetunion,
- 07 Korea,
- 08 Algerien,
- 09 Volksrepublik China.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1991

zur Genehmigung einer Beihilfe Frankreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1991

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(91/355/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der
Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschafts-
regelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenberg-
baus (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat der Kommission mit
Schreiben vom 4. Januar 1991 gemäß Artikel 9 Absatz 2
der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS ihre Absicht mitge-
teilt, die laufende Steinkohlenförderung im Jahr 1991
finanziell direkt zu unterstützen.

Gemäß der genannten Entscheidung entscheidet die
Kommission über folgende Maßnahme :

— eine Beihilfe zur Deckung von Betriebsverlusten
gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung in
Höhe von 1 153 000 000 ffrs.

Nach Aussage der französischen Regierung in ihrer
Mitteilung soll die Beihilfemaßnahme die Umstrukturie-
rung des Steinkohlenbergbaus erleichtern.

Die von der französischen Regierung geplante Maßnahme
zugunsten des Steinkohlenbergbaus entspricht Artikel 1
Absatz 1 der Entscheidung. Gemäß deren Artikel 10

entscheidet die Kommission daher über die Vereinbarkeit
dieser Maßnahme mit den in der Entscheidung festge-
legten Zielen und Kriterien sowie mit dem ordnungsge-
mäßigen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Die Rationalisierungs- und Umstrukturierungsbemü-
hungen im französischen Steinkohlenbergbau, die durch
die fehlende langfristige Wirtschaftlichkeit einiger Berg-
werke nötig geworden waren, haben seit 1986 zu einer
Verringerung der Steinkohlenförderung um 40 %, einer
deutlichen Verbesserung der Produktivität und einer
beträchtlichen Senkung der Produktionskosten geführt.
Ziel der Umstrukturierung ist die Konzentrierung der
Steinkohlenförderung in Lothringen, wo hinsichtlich der
Wirtschaftlichkeit die besten Aussichten bestehen, sowie
die letztendliche Schließung der Bergwerke des Reviers
Centre-Midi. Im Zuge der Umstrukturierung, Modernisie-
rung und Rationalisierung wurden Ende 1990 im Revier
Nord-Pas-de-Calais Schachtanlagen stillgelegt.

Die Beihilfen für den französischen Steinkohlenbergbau
wurden deutlich verringert. Die für 1991 vorgesehene
Beihilfe entspricht nur noch 32 % der für das Jahr 1986
gewährten Summe.

Die Beihilfe zur Deckung von Betriebsverlusten soll die
Rationalisierung und Umstrukturierung im Steinkohlen-
bergbau erleichtern und somit langfristig die Wirtschaft-
lichkeit der Steinkohlenförderung verbessern.

Die geplante Beihilfe wird die Differenz zwischen den
voraussichtlichen Durchschnittskosten und -einnahmen
für jede erzeugte Tonne nur zu 52 % decken. Sie erfüllt
daher die Voraussetzungen für die Anwendung von
Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Angesichts ihrer Einbettung in den Plan zur Umstrukturierung und Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus entspricht diese Maßnahme den Zielsetzungen und Bedingungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung.

Die von der französischen Regierung für 1991 gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS geplante Beihilfe für die laufende Steinkohlenförderung ist daher mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

Die vorliegende Entscheidung greift einer Entscheidung über die Vereinbarkeit der Bestimmungen über den Verkauf französischer Kohle an die Stromversorgungsunternehmen mit den EG-Verträgen nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, dem Steinkohlenbergbau im Kalenderjahr 1991 eine Beihilfe zur Deckung von Betriebsverlusten bis zu 1 153 000 000 ffrs zu zahlen.

Artikel 2

Frankreich teilt der Kommission bis spätestens 30. Juni 1992 die Höhe der im Jahr 1991 tatsächlich gezahlten Beihilfe mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1991

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Arzneimittel

(91/356/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alle in der Gemeinschaft hergestellten oder in die Gemeinschaft eingeführten, zur Anwendung beim Menschen bestimmten Arzneimittel, einschließlich der zur Ausfuhr bestimmten Arzneimittel, sollten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis hergestellt werden.

In Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten verlangen, daß diese Grundsätze der Guten Herstellungspraxis auch bei der Herstellung von Arzneimitteln, die für klinische Prüfungen vorgesehen sind, eingehalten werden.

Die in Artikel 19a der Richtlinie 75/319/EWG genannten ausführlichen Leitlinien wurden von der Kommission nach Beratung mit den für die pharmazeutische Überwachung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in Form eines „Leitfadens einer Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel“ veröffentlicht.

Es ist notwendig, daß alle Hersteller eine wirksame Qualitätssicherung der Herstellungsvorgänge gewährleisten und folglich ein pharmazeutisches Qualitätssicherungssystem einführen und betreiben.

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sollten in einem Bericht festhalten, ob sich der Hersteller an die Regeln der Guten Herstellungspraxis hält; diese Berichte sollten auf begründete Nachfrage den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt werden.

Die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis sollten sich hauptsächlich mit dem Personal, den Räumlichkeiten und der Ausrüstung, der Dokumentation, der Produktion, der Qualitätskontrolle, der Auftragsherstellung, den Beanstandungen und dem Produktrückruf sowie den Selbstinspektionen befassen.

Die Grundsätze und Leitlinien dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die

Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Arzneispezialitäten an den technischen Fortschritt, der durch Artikel 2b der Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/341/EWG⁽⁴⁾, eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Arzneimittel, für deren Herstellung eine Erlaubnis nach Artikel 16 der Richtlinie 75/319/EWG erforderlich ist.

Artikel 2

Die Definition für Arzneimittel gemäß Artikel 1 Ziffer 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates⁽⁵⁾ findet Anwendung. Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen :

- „Hersteller“: jeder Inhaber einer Erlaubnis nach Artikel 16 der Richtlinie 75/319/EWG;
- „sachkundige Person“: Person im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie 75/319/EWG;
- „pharmazeutische Qualitätssicherung“: Gesamtheit aller vorgesehenen Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Arzneimittel die für den beabsichtigten Gebrauch erforderliche Qualität aufweisen;
- „Gute Herstellungspraxis“: der Teil der Qualitätssicherung, der gewährleistet, daß Produkte gleichbleibend nach den Qualitätsstandards produziert und geprüft werden, die der vorgesehenen Verwendung entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch wiederholte Besichtigungen nach Artikel 26 der Richtlinie 75/319/EWG, daß die Hersteller die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis, wie sie in dieser Richtlinie festgelegt sind, beachten.

Zur Auslegung dieser Grundsätze und Leitlinien beziehen sich die Hersteller und die Beauftragten der zuständigen Behörden auf die ausführlichen Leitlinien nach Artikel 19a der Richtlinie 75/319/EWG. Diese werden von der Kommission in dem „Leitfaden einer Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel“ und dessen Anhängen veröffentlicht (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: „Die Regelung der Arzneimittel in der Europäischen Gemeinschaft“, Band IV).

Artikel 4

Die Hersteller sorgen dafür, daß alle Herstellungsvorgänge in Übereinstimmung mit den Regeln der Guten Herstellungspraxis und der Herstellungserlaubnis durchgeführt werden.

Bei aus Drittländern eingeführten Arzneimitteln vergewissern die Einführer sich, daß die Hersteller dieser Arzneimittel über eine ordnungsgemäße Herstellungserlaubnis verfügen und hinsichtlich der Guten Herstellungspraxis Anforderungen unterliegen, die den in der Gemeinschaft festgelegten mindestens gleichwertig sind.

Artikel 5

Die Hersteller tragen dafür Sorge, daß alle Herstellungsvorgänge, soweit sie Gegenstand eines Zulassungsverfahrens waren, in Übereinstimmung mit den Angaben im Zulassungsantrag, so wie er von den zuständigen Behörden gebilligt wurde, erfolgen.

Die Hersteller müssen ihre Herstellungsverfahren regelmäßig unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts überprüfen. Falls sich die Notwendigkeit einer Änderung der Zulassungsunterlagen ergibt, ist die vorgesehene Änderung den zuständigen Behörden vorzulegen.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN DER GUTEN HERSTELLUNGSPRAXIS

*Artikel 6***Qualitätssicherungssystem**

Jeder Hersteller muß ein funktionstüchtiges pharmazeutisches Qualitätssicherungssystem, das die aktive Beteiligung der Geschäftsführung und des Personals der einzelnen betroffenen Bereiche vorsieht, einführen und betreiben.

*Artikel 7***Personal**

(1) In jedem Betrieb muß dem Hersteller sachkundiges und angemessen qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, damit die Ziele der Qualitätssicherung erreicht werden.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter in leitender oder verantwortlicher Stellung, einschließlich der sachkundigen Person(en), die für die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis zuständig sind, müssen in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt werden. Die hierarchischen Beziehungen sind in einem Organisationsschema zu beschreiben. Organisationsschemata und Arbeitsplatzbeschreibungen sind nach den betriebsinternen Verfahren zu genehmigen.

(3) Dem in Absatz 2 genannten Personal sind ausreichende Befugnisse einzuräumen, damit es seiner Verantwortung gerecht werden kann.

(4) Die Mitarbeiter müssen zu Anfang und danach fortlaufend geschult werden. Die Schulung sollte sich auf Theorie und Anwendung der Qualitätssicherung und der Guten Herstellungspraxis erstrecken.

(5) Es müssen Hygieneprogramme erstellt und befolgt werden, die den durchzuführenden Tätigkeiten angepaßt sind. Diese Programme müssen Vorschriften zur Gesundheit, über hygienisches Verhalten und über die Bekleidung des Personals enthalten.

*Artikel 8***Räumlichkeiten und Ausrüstung**

(1) Räumlichkeiten und Ausrüstung müssen so angeordnet, ausgelegt, ausgeführt, nachgerüstet und instandgehalten sein, daß sie sich für die beabsichtigten Zwecke eignen.

(2) Sie müssen so ausgelegt, gestaltet und genutzt werden, daß das Risiko von Fehlern minimal und eine gründliche Reinigung und Wartung möglich ist, um Verunreinigungen, Kreuzkontamination und ganz allgemein jeden die Qualität des Produkts beeinträchtigenden Effekt zu vermeiden.

(3) Räumlichkeiten und Ausrüstung, die zur Verwendung für hinsichtlich der Produktqualität kritische Herstellungsvorgänge bestimmt sind, müssen hinsichtlich ihrer Eignung überprüft werden (Qualifizierung).

*Artikel 9***Dokumentation**

(1) Jeder Hersteller muß über ein Dokumentationssystem mit Spezifikationen, Herstellungsvorschriften, Verarbeitungs- und Verpackungsanweisungen sowie Verfahrensbeschreibungen und Protokolle über die jeweils ausgeführten Herstellungsvorgänge verfügen. Die Unterlagen müssen klar und deutlich, fehlerfrei und auf dem

neuesten Stand sein. Neben den speziellen Unterlagen über die Herstellung jeder Charge müssen vorher erstellte Vorschriften für allgemeine Herstellungsvorgänge und -bedingungen schriftlich vorliegen. Die Gesamtheit dieser Unterlagen muß die Rückverfolgung des Werdegangs jeder Charge ermöglichen. Die chargenbezogenen Unterlagen müssen mindestens ein Jahr über das Verfalldatum der Chargen und mindestens fünf Jahre über die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 75/319/EWG hinaus aufbewahrt werden.

(2) Werden Daten nicht schriftlich, sondern mit elektronischen, photographischen oder anderen Datenverarbeitungssystemen aufgezeichnet, so muß der Hersteller das System vorher validieren, indem er nachweist, daß die Daten während des voraussichtlichen Aufbewahrungszeitraums ordnungsgemäß gespeichert werden. Die mit solchen Systemen gespeicherten Daten müssen schnell in lesbarer Form verfügbar gemacht werden können. Elektronisch gespeicherte Daten müssen gegen Verlust oder Beschädigung geschützt werden (beispielsweise durch Vervielfältigung oder Übertragung auf ein anderes Aufbewahrungssystem).

Artikel 10

Produktion

Die einzelnen Herstellungsvorgänge müssen nach vorher erstellten Anweisungen und Verfahrensbeschreibungen und in Übereinstimmung mit der Guten Herstellungspraxis durchgeführt werden. Es müssen angemessene und ausreichende Mittel für die Durchführung der Inprozesskontrollen zur Verfügung stehen.

Es müssen die erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um Kreuzkontamination und Verwechslungen zu vermeiden.

Jedes neue Herstellungsverfahren und jede wesentliche Änderung eines bestehenden Verfahrens müssen validiert werden. Kritische Phasen eines Herstellungsverfahrens müssen regelmäßig revalidiert werden.

Artikel 11

Qualitätskontrolle

(1) Jeder Hersteller muß eine Qualitätskontrollabteilung einrichten und unterhalten. Sie soll von einer Person mit der erforderlichen Qualifikation geleitet werden und von anderen Abteilungen unabhängig sein.

(2) Die Qualitätskontrollabteilung muß über ein oder mehrere Kontrolllaboratorien mit ausreichender personeller Besetzung und angemessener Ausstattung verfügen, um die erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen von Ausgangsstoffen, Verpackungsmaterialien und von Zwischen- und Fertigprodukten vornehmen zu können. Eine Beauftragung externer Laboratorien ist entsprechend Artikel 12 dieser Richtlinie zulässig, sofern die Genehmigung nach Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie 75/319/EWG vorliegt.

(3) Bei der abschließenden Kontrolle der Fertigprodukte vor ihrer Freigabe für den Verkauf oder Vertrieb muß die Qualitätskontrollabteilung zusätzlich zu den

analytischen Ergebnissen als wichtige Informationen insbesondere die Produktionsbedingungen, die Ergebnisse der Inprozesskontrollen, die Überprüfung der Herstellungsunterlagen und die Übereinstimmung der Produkte mit ihren Spezifikationen (einschließlich der Endverpackung) mit berücksichtigen.

(4) Rückstellmuster von jeder Charge eines Fertigprodukts müssen mindestens ein Jahr über den Ablauf des Verfalldatums hinaus aufbewahrt werden. Sofern im Herstellungsland keine längeren Aufbewahrungszeiten verlangt werden, müssen Proben von Ausgangsstoffen (außer Lösungsmitteln, Gasen und Wasser) mindestens zwei Jahre nach Freigabe des Produkts aufbewahrt werden, es sei denn, in der entsprechenden Spezifikation ist eine kürzere Haltbarkeit angegeben. Diese Rückstellmuster müssen den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.

Bei bestimmten Arzneimitteln, die für den Einzelfall oder in kleinen Mengen hergestellt werden oder deren Lagerung besondere Probleme bereiten könnte, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde andere Festlegungen über die Rückstellmuster und ihre Aufbewahrung getroffen werden.

Artikel 12

Auftragsherstellung

(1) Für jeden Herstellungsvorgang oder jeden mit der Herstellung verbundenen Vorgang, der im Auftrag ausgeführt wird, muß ein schriftlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen.

(2) In dem Vertrag müssen die Verantwortlichkeiten jeder Seite klar festgelegt und die Einhaltung der Regeln der Guten Herstellungspraxis durch den Auftragnehmer sowie die Art und Weise, wie die sachkundige Person, die für die Freigabe jeder Charge zuständig ist, ihrer Verantwortung voll gerecht wird, geregelt sein.

(3) Ein Auftragnehmer darf keine ihm vertraglich übertragene Arbeit ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergeben.

(4) Der Auftragnehmer muß die Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis einhalten und sich den in Artikel 26 der Richtlinie 75/319/EWG vorgesehenen Inspektionen durch die zuständigen Behörden unterwerfen.

Artikel 13

Beanstandungen und Produktrückruf

Der Hersteller muß Beanstandungen systematisch aufzeichnen und überprüfen und wirkungsvolle systematische Vorkehrungen treffen, damit die Arzneimittel jederzeit schnell vom Markt zurückgerufen werden können. Jede Beanstandung wegen eines Mangels muß vom Hersteller aufgezeichnet und untersucht werden. Der Hersteller muß die zuständige Behörde über jeden Mangel, der möglicherweise zu einem Rückruf oder einer ungewöhnlichen Einschränkung des Vertriebs führt, unterrichten. Soweit möglich, müssen dabei auch die Empfängerländer angegeben werden, in die das Arznei-

mittel geliefert wurde. Bei jedem Rückruf sind die Erfordernisse des Artikels 33 der Richtlinie 75/319/EWG zu beachten.

Artikel 14

Selbstinspektion

Die Selbstinspektion ist Teil des Qualitätssicherungssystems und muß regelmäßig erfolgen, um die Anwendung und Beachtung der Regeln der Guten Herstellungspraxis zu überwachen und um Vorschläge für eventuell notwendige Korrekturmaßnahmen zu machen. Über die Selbstinspektionen und die anschließend ergriffenen Korrekturmaßnahmen müssen Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis

spätestens 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen

(91/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/44/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Etikettierung besteht das Ziel der Richtlinie 79/373/EWG darin, den Tierhalter objektiv und so genau wie möglich über die Zusammensetzung und die Verwendung der Futtermittel zu unterrichten.

Die mengemäßige Bestimmung der Ausgangserzeugnisse der Mischfuttermittel für Nutztiere wirft derzeit bei der Kontrolle Schwierigkeiten auf, insbesondere aufgrund der Art der verwendeten Erzeugnisse sowie der Kompliziertheit der erzielten Mischung oder des Herstellungsverfahrens der Mischfuttermittel.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt empfiehlt es sich daher, zumindest bei für Nutztiere bestimmten Mischfuttermitteln eine flexible Angabeformel vorzusehen, die sich auf die Angabe der Ausgangserzeugnisse des Futtermittels ohne Erwähnung der Menge beschränkt; es hat sich ferner als erforderlich erwiesen, die Schaffung von Kategorien vorzusehen, die es ermöglichen, mehrere Ausgangserzeugnisse unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenzufassen.

Die Richtlinie 79/373/EWG sieht vor, daß — unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse — bis zum 22. Januar 1991 Kategorien zur Zusammenfassung mehrerer Ausgangserzeugnisse gebildet werden.

Für Mischfuttermittel für Heimtiere wurden in der Richtlinie 82/475/EWG der Kommission⁽³⁾ bereits Kategorien von Ausgangserzeugnissen festgelegt; es empfiehlt sich, entsprechende Bestimmungen für die Mischfuttermittel zu erlassen, die für andere Tiere als Heimtiere im Sinne der Richtlinie 79/373/EWG bestimmt sind.

Hingegen ist es nicht möglich, Kategorien festzulegen, in denen alle als Bestandteil der Mischfuttermittel in Frage kommenden Ausgangserzeugnisse zusammengefaßt sind. Der Hersteller muß deshalb zusätzlich diejenigen

Ausgangserzeugnisse angeben, die unter keine der im Anhang festgelegten Kategorien fallen.

Die Ausgangserzeugnisse der Kategorie 12 „Erzeugnisse von Landtieren“ müssen unter anderem die Bedingungen der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽⁴⁾ erfüllen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Sofern gemäß Artikel 5c Absatz 3 der Richtlinie 79/373/EWG die Angabe des spezifischen Namens des Ausgangserzeugnisses durch die Angabe der Kategorie ersetzt werden kann, der das Ausgangserzeugnis angehört, dürfen auf der Verpackung, dem Behältnis oder dem Etikett des Mischfuttermittels für andere Tiere als für Heimtiere nur die im Anhang definierten Kategorien angegeben werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 22. Januar 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

ANHANG

KATEGORIEN VON AUSGANGSERZEUGNISSEN, DIE DIE ANGABE DES SPEZIFISCHEN NAMENS DES AUSGANGSERZEUGNISSES BEI DER KENNZEICHNUNG VON MISCHFUTTERMITTELN FÜR ANDERE TIERE ALS HEIMTIERE ERSETZEN KÖNNEN

Kategorie	Definition
1. Getreide	Körner aller Getreidearten und von Buchweizen, ganz oder bearbeitet, von denen lediglich die Schalen oder Spelzen entfernt worden sind.
2. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Getreidekörnern	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern, außer Ölen, die in Kategorie 15 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
3. Ölsaaten	Ölsaaten und Ölfrüchte, ganz oder bearbeitet, die lediglich von ihren Schalen oder Hülsen befreit worden sind.
4. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Ölsaaten	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten und Ölfrüchten, außer Ölen und Fetten, die in Kategorie 15 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
5. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Körnerleguminosen	Samen von Körnerleguminosen und ihre Erzeugnisse sowie ihre Nebenerzeugnisse außer Ölsaatenleguminosen, die in den Kategorien 3 und 4 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
6. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Knollen und Wurzeln	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln, außer aus Zuckerrüben, die in Kategorie 7 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
7. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckergewinnung	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
8. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten, mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
9. Trockengrünfutter	Grün geerntete, künstlich oder natürlich getrocknete, oberirdische Futterpflanzenteile mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
10. Erzeugnisse mit hohem Rohfasergehalt	Ausgangserzeugnisse mit einem Rohfasergehalt von mehr als 25 % in der Trockensubstanz wie Stroh, Hülsten, Spreu, ausgenommen die in den Kategorien 4, 8 und 9 enthaltenen Erzeugnisse.

Kategorie	Definition
11. Milcherzeugnisse	Bei der Verarbeitung von Milch anfallende Erzeugnisse, ausgenommen die in Kategorie 15 enthaltenen separierten Milchfette.
12. Erzeugnisse von Landtieren	Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates von warmblütigen Landtieren — ausgenommen der in Kategorie 15 enthaltenen Fette —, die soweit wie technisch möglich frei sind von Hufen, Hörnern, Borsten, vom Inhalt des Verdauungstrakts von Säugetieren sowie von nicht hydrolysierten Federn und Haaren. Ausgenommen sind auch Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, die in Kategorie 14 enthalten sind.
13. Fischerzeugnisse	Fische oder andere kaltblütige Meerestiere oder Teile davon sowie die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und seine Erzeugnisse, die in Kategorie 15 enthalten sind, sowie Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, die in Kategorie 14 enthalten sind.
14. Mineralstoffe	Anorganische oder organische Stoffe mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, ausgenommen Stoffe, die mehr als 5 % salzsäureunlösliche Asche in der Trockensubstanz enthalten.
15. Öle und Fette	Tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung.
16. Back- und Teigwaren	Abfall- und Überschusserzeugnisse aus der Back- und Teigwarenerstellung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(91/358/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽³⁾ festgelegt worden.

Die Verwendung des Gerätes „Klassificeringscenter“ („KC“) und des Gerätes „Fat-O-Meater/Manuel Klassificering“ („FOM/MK“) wurde für Dänemark mit der Entscheidung 89/253/EWG der Kommission⁽⁴⁾ zugelassen.

Die dänische Regierung hat bei der Kommission die Zulassung von einem weiteren Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper für ihr Hoheitsgebiet beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des besagten Einstufungsverfahrens erfüllt sind.

Es empfiehlt sich, eine neue Entscheidung zu erlassen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit alle drei Verfahren

umfaßt. Die Entscheidung 89/253/EWG ist daher aufzuheben.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die auf ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine andere Angebotsform als die in demselben Artikel definierte Standardangebotsform vorzusehen, wenn Handelsbräuche oder technische Erfordernisse für eine solche Abweichung sprechen.

In Dänemark führen die technischen Erfordernisse der Anwendung des Einstufungsverfahrens und demzufolge die Handelsbräuche zum Entfernen der Nieren, der Flomen und des Zwerchfells. Diesem Umstand ist hinsichtlich der Umrechnung des Gewichts auf die Standardangebotsform Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Dänemark werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen :

- das Gerät „Klassificeringscenter“ („KC“) und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind ;
- das Gerät „Fat-O-Meater/Manuel Klassificering“ („FOM/MK“) und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind ;
- das Gerät „Ultra-FOM“ und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind.

(2) Hinsichtlich des Gerätes „Ultra-FOM“ wird festgelegt, daß sich nach Abschluß des Meßvorgangs am Schlachtkörper feststellen lassen muß, daß das Gerät die Meßwerte x_1 , x_2 und x_3 an der im Anhang Teil 3 Ziffer 3 vorgeschriebenen Stelle gemessen hat. Die entsprechende Markierung der Meßstelle muß daher obligatorisch zeitgleich zum Meßvorgang erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 105 vom 17. 4. 1989, S. 19.

Artikel 2

Abweichend von der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 angegebenen Standardangebotsform werden von den Schweineschlachtkörpern vor dem Wiegen und im Fall der Benützung des „KC“- oder „FOM/MK“-Gerätes vor dem Klassifizieren die Flomen, die Nieren und das Zwerchfell entfernt. Für die Preisnotierung für geschlachtete Schweine auf einer vergleichbaren Grundlage wird das festgestellte Warmgewicht um 2,7 v. H. erhöht.

Artikel 3

Eine Änderung der Geräte oder der Schätzverfahren (Meßstellen oder Schätzformeln) ist nicht zulässig.

Artikel 4

Die Entscheidung 89/253/EWG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DÄNEMARK

TEIL 1

Klassifizierungscenter (KC)

- Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Klassifizierungscenter“ („KC“).
- Das Gerät ist mit 17 Sonden von 6 mm Durchmesser mit jeweils einem Photosender (Siemens SFH 950 — LD 242 II) und einem Photoempfänger (Siemens SFH 960 — BP 103) ausgestattet. Der Meßbereich liegt zwischen 1 und 180 mm.

Die Meßwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

- Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage von mindestens 7 Messungen an den in Absatz 4 angegebenen 15 Meßstellen anhand einer der nachstehenden 10 Formeln berechnet:

$$\begin{aligned} \hat{y}_1 &= 62,7967 - 0,2420 \times S 2 - 0,1770 \times S 9 - 0,1806 \times S 11 - 0,1915 \times S 13 - 0,2164 \times S 14 - 0,1644 \times S 16 + 0,1080 \times K 11 + 0,0826 \times V \\ \hat{y}_2 &= 62,2743 - 0,1353 \times S 3 - 0,1716 \times S 9 - 0,1750 \times S 11 - 0,2105 \times S 13 - 0,2104 \times S 14 - 0,1832 \times S 16 + 0,1147 \times K 11 + 0,0825 \times V \\ \hat{y}_3 &= 63,5026 - 0,2409 \times S 2 - 0,2375 \times S 7 - 0,1609 \times S 11 - 0,2156 \times S 12 - 0,2742 \times S 14 - 0,1001 \times S 15 + 0,1271 \times K 11 + 0,0615 \times V \\ \hat{y}_4 &= 61,8765 - 0,2622 \times S 2 - 0,1496 \times S 9 - 0,1669 \times S 11 - 0,2109 \times S 13 - 0,2262 \times S 16 + 0,1259 \times K 11 - 0,0837 \times T 6 + 0,1010 \times V \\ \hat{y}_5 &= 62,8977 - 0,1293 \times S 3 - 0,2390 \times S 7 - 0,1563 \times S 11 - 0,1804 \times S 12 - 0,2288 \times S 14 - 0,1696 \times S 16 + 0,1242 \times K 11 + 0,0678 \times V \\ \hat{y}_6 &= 61,9166 - 0,2756 \times S 2 - 0,1350 \times S 9 - 0,1677 \times S 11 - 0,1746 \times S 12 - 0,2303 \times S 16 + 0,1348 \times K 11 - 0,0889 \times T 6 + 0,0950 \times V \\ \hat{y}_7 &= 61,3336 - 0,1514 \times S 3 - 0,1480 \times S 9 - 0,1642 \times S 11 - 0,2324 \times S 13 - 0,2452 \times S 16 + 0,1311 \times K 11 - 0,0744 \times T 6 + 0,1002 \times V \\ \hat{y}_8 &= 63,4821 - 0,2811 \times S 2 - 0,2463 \times S 7 - 0,1588 \times S 12 - 0,2283 \times S 13 - 0,2766 \times S 14 + 0,0953 \times K 12 - 0,0712 \times T 8 + 0,1142 \times V \\ \hat{y}_9 &= 60,0836 - 0,2340 \times S 2 - 0,1077 \times S 3 - 0,1973 \times S 9 - 0,3010 \times S 13 - 0,2501 \times S 16 + 0,1024 \times K 13 - 0,0902 \times T 8 + 0,1535 \times V \\ \hat{y}_{10} &= 62,5717 - 0,1617 \times S 3 - 0,2846 \times S 7 - 0,3165 \times S 13 - 0,2584 \times S 14 - 0,1219 \times S 15 + 0,0988 \times K 12 - 0,0677 \times T 8 + 0,1195 \times V \end{aligned}$$

dabei ist:

\hat{y}_1 bis \hat{y}_{10} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers.

- Die Meßstellen sind:

- S 2 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 10,5 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe des 3. Halswirbels gemessen.
- S 3 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe des 4. Halswirbels gemessen.
- S 7 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 23 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Brustwirbel gemessen.
- S 9 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 21 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem vorletzten und letzten Brustwirbel gemessen.
- S 11 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 3 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen.
- S 12 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen.
- S 13 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem 1. Lendenwirbel und dem letzten Brustwirbel gemessen.
- S 14 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers 4 cm vor der Vorderkante des Schambeins gemessen.
- S 15 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 18 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers 1 cm hinter der Vorderkante des Schambeins gemessen.
- S 16 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 11 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Vorderkante des Schambeins gemessen.
- K 11 = Muskeldicke in mm, 3 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen.
- K 12 = Muskeldicke in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen.
- K 13 = Muskeldicke in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem ersten Lendenwirbel und dem letzten Brustwirbel gemessen.
- T 6 = Gesamtdicke in mm, 19 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen.
- T 8 = Gesamtdicke in mm, 17 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen.
- V = Warmgewicht des Schlachtkörpers in kg (ohne Flomen, Nieren und Zwerchfell).

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 100 kg.

TEIL 2

Fat-O-Meater/Manuel Klassifizierung (FOM/MK)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fat-O-Meater/Manuel Klassifizierung“ („FOM/MK“).
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser, einem Photosender (Siemens SFH 950-LD 242 II) und einem Photoempfänger (Siemens SFH 960-BP 103) ausgestattet. Der Meßbereich liegt zwischen 1 und 94 mm.

Die Meßwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 60,7548 - 0,3724x_1 - 0,3702x_2 + 0,1337x_3 + 0,0356x_4$$

dabei ist:

- \hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;
- x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen;
- x_2 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen;
- x_3 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_2 gemessen;
- x_4 = das Warmgewicht des Schlachtkörpers (ohne Flomen, Nieren und Zwerchfell) in kg.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 100 kg.

TEIL 3

Ultra-FOM

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Ultra-FOM“.
2. Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde mit 4 MHz (Krautkrämer MB 4 SE) ausgestattet. Das Ultraschallsignal wird mittels eines Mikroprozessors (Typ Intel 80 C 31) in Zahlen umgewandelt, gespeichert und verarbeitet.

Die Meßwerte werden von dem „Ultra-FOM“-Gerät selbst in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet :

$$\hat{y} = 63,8662 - 0,4465 x_1 - 0,5096 x_2 + 0,1281 x_3$$

dabei ist :

- \hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers ;
- x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen ;
- x_2 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen ;
- x_3 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_2 gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 100 kg.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1991

zur Zuteilung von Einfuhrquoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1992

(91/359/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates
vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der
Ozonschicht führen⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91
unterliegt die Einfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffen
mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft
mengenmäßigen Beschränkungen.Gemäß Artikel 5 der obengenannten Verordnung ist die
Einfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffen mit Ursprung
in Drittländern, die nicht Vertragsparteien des Protokolls
sind, in die Gemeinschaft untersagt.Im Zusammenhang mit der obengenannten Verordnung
hat die Kommission eine Bekanntmachung an Einführer
von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Europäischen
Gemeinschaft⁽²⁾ veröffentlicht und daraufhin Anträge auf
Zuteilung von Einfuhrquoten erhalten.In Artikel 12 dieser Verordnung ist das Verfahren für die
Beschlußfassung zur Durchführung der obengenannten
Verordnung festgelegt.Die in diesem Beschluß festgelegten Maßnahmen
stimmen mit der Stellungnahme des in Artikel 12 der
obengenannten Verordnung vorgesehenen Ausschusses
überein —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*Für Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die der Verordnung
(EWG) Nr. 594/91 unterliegen und in Anhang I dieser
Verordnung unter der Gruppe I aufgeführt sind, gelten
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1992 die im Anhang
festgelegten Einfuhrquoten.

Brüssel, den 15. Juli 1991

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 36 vom 12. 2. 1991, S. 12.

ANHANG

Einfuhrquoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 594/91

Einführer	Menge (1)
1. BHP Supplies	123
2. Du Pont de Nemours	51
3. Helm AG	212
4. ICI	510
5. K&K-Horgen Ltd	343
6. Montefluos	340
7. Produits Chimiques Billancourt	204
8. Proquisa	255
9. RA Bennett Ltd	127
10. Rhône-Poulenc ISC Division	104

(1) Die jeweiligen Mengen sind entsprechend dem in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 angegebenen Ozonabbaupotential (ODP) in gewichteten Tonnen ausgedrückt. Sie stimmen mit den errechneten Werten überein, die in der obengenannten Verordnung zugrunde gelegt werden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 30. Mai 1991)

Seite 21, viertes Kapitel :

anstatt: „URTEIL DES GERICHTS NACH AUFHEBUNG
UND ZURÜCKWEISUNG“

muß es heißen: „URTEIL DES GERICHTS NACH AUFHEBUNG
UND ZURÜCKVERWEISUNG“.
